

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Holztechnik - Sägetechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 132/2017 01. Juni 2017

### Lehrberuf Holztechnik

Der Lehrberuf Holztechnik ist als Modullehrberuf eingerichtet.

Neben dem für alle Lehrlinge verbindlichen Grundmodul muss eines der folgenden Hauptmodule ausgebildet werden:

1. Fertigteilproduktion (H1)
2. Werkstoffproduktion (H2)
3. Sägetechnik (H3)

Zur Vertiefung und Spezialisierung der Ausbildung kann unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 ein weiteres Hauptmodul oder das folgende Spezialmodul gewählt werden:

1. Design und Konstruktion (S1)

Folgende Kombinationen von Haupt- und Spezialmodulen sind möglich:

Hauptmodule	können kombiniert werden mit			
	H1	H2	H3	S1
<b>H1</b>		x	x	x
Dauer		4 Jahre	4 Jahre	3,5 Jahre
<b>H2</b>	x		x	x
Dauer	4 Jahre		4 Jahre	3,5 Jahre
<b>H3</b>	x	x		x
Dauer	4 Jahre	4 Jahre		3,5 Jahre

In den ersten zwei Lehrjahren ist das Grundmodul zu vermitteln. Die Ausbildung im Grundmodul und im gewählten Hauptmodul dauert drei Jahre. Wird ein weiteres Hauptmodul absolviert, dauert die Lehrzeit vier Jahre, wird ein Spezialmodul absolviert, dauert die Lehrzeit dreieinhalb Jahre. Die Ausbildung im Modullehrberuf Holztechnik dauert höchstens vier Jahre.

Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Holztechniker, Holztechnikerin) zu bezeichnen.

Alle auszubildenden bzw. absolvierten Hauptmodule und das Spezialmodul sind im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken.

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Holztechnik - Sägetechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 132/2017 01. Juni 2017

### Berufsbild

Zum Erwerb der Kompetenzen im Sinne des Berufsprofils ist der Lehrling bis zum Ende des Grundmoduls in folgenden Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden:

Pos.	Grundmodul Holztechnik
1.	<b>Der Lehrbetrieb</b>
1.1	Kenntnis des Leistungsangebots des Lehrbetriebs und seiner Partner
1.2	Kenntnis der Abläufe im Lehrbetrieb und der Organisation des Lehrbetriebs
1.3	Grundkenntnisse über den rechtlichen Rahmen der betrieblichen Leistungserstellung und andere betriebsrelevante Rechtsvorschriften
1.4	Kenntnis der betrieblichen Risiken sowie deren Verminderung und Vermeidung
1.5	Kenntnis und Anwendung der Grundsätze des betrieblichen Qualitätsmanagements
1.6	Funktionsgerechtes Anwenden, Warten und Pflegen der Betriebs- und Hilfsmittel
1.7	Verhalten im Sinne von berufs- und betriebsrelevanten Sicherheits-, Umweltschutz- und Hygienestandards
2.	<b>Lehrlingsausbildung</b>
2.1	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen des Lehrlings und des Lehrbetriebs (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)
2.2	Kenntnis von Inhalt und Ziel der Ausbildung
2.3	Grundkenntnisse über die aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften
3.	<b>Fachübergreifende Ausbildung:</b> In der Art der Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:
3.1	Methodenkompetenz, z.B.: Lösungsstrategien entwickeln; Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren; Entscheidungen treffen etc.
3.2	Soziale Kompetenz, z.B.: in Teams arbeiten; Kritik fair üben; sachlich argumentieren; Rücksicht nehmen etc.
3.3	Personale Kompetenz, z.B.: Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein; Bereitschaft zur Weiterbildung; Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Holztechnik - Sägetechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 132/2017 01. Juni 2017

Pos.	Grundmodul Holztechnik
3.4	Arbeitshaltungen, z.B.: Sorgfalt; Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein; Pünktlichkeit; Einsatzbereitschaft; Service- und Kundenorientierung etc.
4.	<b>Fachausbildung</b>
4.1	Ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes
4.2	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung
4.3	Mitarbeit bei der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden
4.4	Kenntnis der Werk- (z.B. Metalle, Kunststoffe, Glas usw.) und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungsmöglichkeiten, Verarbeitungsmöglichkeiten und Verwendungsmöglichkeiten sowie deren fachgerechte Lagerung
4.5	Handhaben, Verwenden und Instandhalten der Handwerkzeuge und Arbeitsbehelfe
4.6	Lesen von technischen Unterlagen wie von Skizzen, Zeichnungen, Bedienungsanleitungen, Plänen, Schaltplänen usw.
4.7	Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen auch unter Verwendung rechnergestützte Systeme
4.8	Handhaben von Mess- und Prüfgeräten sowie Messen von berufsspezifischen Größen
4.9	Grundfertigkeiten in der manuellen und maschinellen Holzbearbeitung und -verarbeitung wie z.B. Messen, Anreißen, Sägen, Hobeln, Stemmen, Schlitzen, Dübeln, Verzinken, Schleifen, Bohren, Verbindungstechniken
4.10	Fertigkeiten in der manuellen und maschinellen Bearbeitung und Verarbeitung weiterer Werkstoffe (z.B. Metalle, Kunststoffe, Glas usw.)
4.11	Grundkenntnisse der Maschinenelemente
4.12	Kenntnis der Holzgewinnung, der Holzarten, ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten sowie der Beurteilungskriterien bei der Eingangskontrolle
4.13	Kenntnis der Holzauswahl und Holzlagerung
4.14	Mitarbeit bei der Eingangskontrolle sowie bei der Beurteilung der Qualität von Holz
4.15	Mitarbeit beim Sortieren, Stapeln, Lagern und Pflegen von Holz und Holzwerkstoffen
4.16	Grundkenntnisse des Holzschutzes

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Holztechnik - Sägetechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 132/2017 01. Juni 2017

Pos.	Grundmodul Holztechnik
4.17	Kenntnis der natürlichen und künstlichen Trocknung des Holzes sowie der Funktion von Holztrockenanlagen
4.18	Grundkenntnisse der Elektrotechnik sowie der Steuer- und Regeltechnik
4.19	Grundkenntnisse der Programmierung rechnergestützter Maschinen
4.20	Mitarbeit beim Spannen und Richten bzw. Einsetzen von Werkzeugen und Hilfsmitteln in Holzbearbeitungsmaschinen bzw. Holzverarbeitungsmaschinen
4.21	Kenntnis der branchenspezifischen Hard- und Software sowie Anwendung der betriebsspezifischen Hard- und Software
4.22	Kenntnis der Funktion und Wirkungsweise berufsspezifischer elektrischer und elektronischer Anlagen, auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme und deren Umsetzung im Betrieb
4.23	Kenntnis der Funktion hydraulischer und pneumatischer Anlagen, auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme und deren Umsetzung im Betrieb
4.24	Mitarbeit beim Einrichten, Bedienen und Überwachen von Produktionsmaschinen und -anlagen auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme
4.25	Grundkenntnisse der betrieblichen Instandhaltungs- und Wartungspläne
4.26	Mitarbeit bei einfachen Instandhaltungsarbeiten sowie Erkennen und Beseitigen von Störungen an Produktionsmaschinen und -anlagen
4.27	Kenntnis der Oberflächenbehandlung
4.28	Kenntnis des rationellen Transports und Arbeitsablaufes in der Produktion
4.29	Kenntnis der Bedienung der Hebe- und Transporteinrichtungen sowie über deren Wartung und Instandhaltung unter Berücksichtigung der von diesen Einrichtungen ausgehenden Gefahren
4.30	Kenntnis der Wirkungsweise und Funktion von Förderanlagen sowie Mitarbeit beim Bedienen der betrieblichen Förderanlagen
4.31	Kenntnis des Schall- und Wärmeschutzes
4.32	Kenntnis der einschlägigen Normen, Vorschriften und Qualitätsstandards
4.33	Kenntnis des betrieblichen Brandschutzes sowie der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen
4.34	Grundkenntnisse des Speditionswesens

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

## Holztechnik - Sägetechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 132/2017 01. Juni 2017

Pos.	Grundmodul Holztechnik
4.35	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit insbesondere der Erste-Hilfe-Maßnahmen
4.36	Grundkenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen
4.37	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufs-relevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls
4.38	Kenntnis und Mitarbeit bei der materialgerechten Verpackung sowie Lagerung der Produkte

Zum Erwerb der Kompetenzen im Sinne des Berufsprofils ist der Lehrling bis zum Ende des gewählten Hauptmoduls in folgenden Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden:

Pos.	Hauptmodul Sägetechnik
1.	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise
2.	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden
3.	Erkennen von Holzarten sowie Durchführen der Eingangskontrolle sowie Beurteilen der Qualität von Rundholz
4.	Sortieren und Lagern von Rundholz zur Weiterverarbeitung
5.	Kenntnis der Arbeitsschritte und Arbeitsverfahren zur Herstellung von Furnieren
6.	Kenntnis der Arbeitsschritte und Arbeitsverfahren zur Herstellung von Sägeprodukten
7.	Vermessen, Einteilen und Einrichten des Holzes nach Verwendung und optimaler Ausnutzung; Errechnen von Einschnittsätzen
8.	Erstellen von Schnittlisten sowie Zuschnittsoptimierung
9.	Kenntnis des Aufbaus und der Funktion von Holzbearbeitungs- und Holzverarbeitungsanlagen zur Herstellung von Sägeprodukten
10.	Rüsten, Einrichten und Einstellen von Holzbearbeitungs- und Holzverarbeitungsanlagen zur Herstellung von Sägeprodukten
11.	Bedienen, Überwachen und Steuern von Holzbearbeitungs- und Holzverarbeitungsanlagen zur Herstellung von Sägeprodukten

# Das Lehrberufs-ABC

**Berufsbild** für den Lehrberuf

## Holztechnik - Sägetechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 132/2017 01. Juni 2017

Pos.	Hauptmodul Sägetechnik
12.	Bedienen und Überwachen von Holztrockenanlagen
13.	Prozesssteuerung, auch rechnergestützt, und Durchführen von Prozesskontrollen und Prozessoptimierungen sowie Erfassen von Betriebsdaten
14.	Protokollieren und Auswerten von Arbeitsergebnissen mit und ohne EDV-Unterstützung
15.	Kenntnis der Veredelungsverfahren für Oberflächen
16.	Messen, Berechnen und Sortieren von Schnittholz
17.	Kontrolle und Prüfung von Produkten nach Vorgaben
18.	Kenntnis der betrieblichen Instandhaltungs- und Wartungspläne
19.	Durchführen einfacher Instandhaltungsarbeiten an den Holztrockenanlagen, Produktionsmaschinen und -anlagen sowie Erkennen und Beseitigen von Störungen
20.	Schärfen, Schränken, Stauchen und Härten von Gatter-, Band- und Kreissägeblättern und von Zerspanungswerkzeugen sowie Behandeln von hartmetallbestückten Werkzeugen
21.	Spannen und Richten bzw. Einsetzen von Werkzeugen und Hilfsmitteln in Holzbearbeitungsmaschinen
22.	Materialgerechte Verpackung sowie Lagerung der Produkte
23.	Umgang mit Hebe- und Transporteinrichtungen (Stapler, Kräne) unter Berücksichtigung der von diesen Einrichtungen ausgehenden Gefahren
24.	Bedienen und Überwachen von Förderanlagen auch unter Verwendung rechnergestützter Systeme
25.	Mitarbeit bei der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Holztechnik - Sägetechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 132/2017 01. Juni 2017

Zum Erwerb der Kompetenzen im Sinne des Berufsprofils ist der Lehrling bis zum Ende des gewählten Spezialmoduls in folgenden Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden.

Pos.	Spezialmodul Design und Konstruktion
1.	Kenntnis der neuesten Trends im betrieblichen Produktbereich
2.	Kenntnis der berufsspezifischen EDV sowie Anwendung der betriebsspezifischen EDV und von verschiedenen Informationstechniken (z.B. Internet, Datenbanken)
3.	Kenntnis der Möglichkeiten des Computereinsatzes bei der kreativen Gestaltung von Produkten, Einzelteilen oder Baugruppen für die Serienproduktion
4.	Erstellen von kreativen Entwurfszeichnungen von Hand und rechnergestützt
5.	Planen, Entwerfen und kreatives Gestalten von Produkten, Einzelteilen oder Baugruppen unter Beachtung der Zusammenhänge von Form, Farbe und Werkstoff nach eigenen Ideen oder nach Designvorgaben und Trends für die Serienproduktion
6.	Durchführen von Berechnungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Produkten, Einzelteilen oder Baugruppen
7.	Auswählen und Zusammenstellen von Werkstoffen und Hilfsstoffen
8.	Mitarbeit beim Erstellen von Mustermodellen von Produkten, Einzelteilen oder Baugruppen für die Serienproduktion
9.	Kalkulieren des Materialverbrauchs
10.	Kenntnis der betriebsspezifischen Kostenrechnung und Kalkulation sowie Mitarbeit bei Kalkulationsarbeiten
11.	Anwendung von Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogrammen zur Erstellung von technischen Unterlagen wie z.B. Stücklisten und Dokumentationen
12.	Präsentieren von Arbeitsergebnissen unter Anwendung von Präsentationshilfen
13.	Grundkenntnisse des Projektmanagements und der Projektabwicklung

Die für den Umgang mit Hebe- und Transporteinrichtungen erforderliche Ausbildungen (Berufsbildposition 4.29 im Grundmodul, Berufsbildposition 22 im Hauptmodul Fertigteilproduktion, Berufsbildposition 20 im Hauptmodul Werkstoffproduktion, Berufsbildposition 23 im Hauptmodul Sägetechnik) sind im Rahmen eines Ausbildungsverbandes mit einem dazu berechtigten Ausbildungsinstitut durchzuführen.

Dem Lehrling ist vom Lehrberechtigten spätestens im Laufe des 3. Lehrjahres im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, eine Ausbildung für die im Betrieb verwendeten Hebe- bzw. Transportmittel zu besuchen, sofern diese Ausbildung nicht von der Berufsschule vermittelt wird oder dort angeboten wird.